

§4

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 577) sind sinngemäß auf die Gemeinschaftseinrichtungen anzuwenden.

§5

Diese Anordnung tritt am 1. August 1966 in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1966

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Musterstatut
für die zwischengenossenschaftliche Einrichtung
Waldwirtschaft der landwirtschaftlichen
Produktionsgenossenschaften**

Die Weiterentwicklung der genossenschaftlichen Zusammenarbeit zur raschen Steigerung der forstlichen Produktion und der Arbeitsproduktivität sowie zur Senkung der Kosten erfordern die Ausnutzung aller Vorzüge der sozialistischen Produktionsweise. An der forstwirtschaftlichen Produktion hat die Waldwirtschaft der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften einen großen Anteil.

Ziel der zwischengenossenschaftlichen Einrichtung Waldwirtschaft ist es, durch gemeinschaftliche Bewirtschaftung der Wälder ihrer Mitglieder und die Ausnutzung der vorhandenen Standorte für den Flurholzanbau die Produktivität der Waldwirtschaft zu steigern, das genossenschaftliche Vermögen zu mehren und an der bedarfsgerechten Versorgung der Volkswirtschaft mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen beizutragen. Durch die enge Zusammenarbeit zwischen Staatlichem Forstwirtschaftsbetrieb und zwischengenossenschaftlicher Einrichtung Waldwirtschaft wird das Bündnis zwischen der Arbeiterklasse und den Genossenschaftsbauern gefestigt und werden gute Voraussetzungen für eine hochproduktive rationelle Waldwirtschaft geschaffen. Ausgehend von dieser Forderung und der Tatsache, daß bei dem gegenwärtigen Stand der Produktivkräfte eine hochproduktive Forstwirtschaft am zweckmäßigsten in Kooperation zwischen mehreren LPG organisiert werden kann, bilden die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften auf der Grundlage des § 23 des Gesetzes vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 577) zwischengenossenschaftliche Einrichtungen Waldwirtschaft und beschließen folgendes Statut:

I.

Name und Sitz

1. Die zwischengenossenschaftliche Einrichtung Waldwirtschaft — nachstehend ZEW genannt — ist un-

ter dem Namen „Zwischengenossenschaftliche Einrichtung Waldwirtschaft“ am beim Rat des Kreises registriert. Sitz der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung ist

Der ZEW gehören als Mitglieder an

II.

Ziele und Aufgaben

2. Die ZEW der beteiligten sozialistischen Betriebe verfolgt unter Ausnutzung aller Vorzüge der sozialistischen Produktionsweise in enger Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb folgende Ziele:
 - Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten;
 - Anwendung der Erkenntnisse der sozialistischen Betriebs- und Arbeitsorganisation und der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts;
 - komplexe Planung und Durchführung der Nutzungs-, Aufforstungs-, Pflege- und Forstschutzmaßnahmen;
 - Erhaltung und Steigerung der Produktivität des Standorts- und des Holzertragsvermögens;
 - Flurholzanbau in der offenen Landschaft;
 - Umwandlung leistungsschwacher Bestände;
 - Beseitigung produktionsloser Holzbodenflächen;
 - Verbesserung des Pflegezustandes und Beseitigung von Pflegerückständen;
 - Aufforstung der für die forstliche Produktion freigegebenen Ödländereien;
 - alle Maßnahmen des Waldwegebaues und der Melioration.

III.

Mitgliedschaft

3. Mitglied der ZEW können waldbesitzende landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften werden.
4. Will eine LPG Mitglied der ZEW werden, so hat sie einen von der Mitgliederversammlung bestätigten Aufnahmeantrag an den Vorstand der ZEW einzureichen.
5. (1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Bevollmächtigtenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit nach vorheriger Beratung mit der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates und dem zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb. Bei der Aufnahme sollte beachtet werden, daß möglichst zusammenhängende Waldflächen entstehen.
 - (2) Alle Mitglieder besitzen gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) Vertreter in die Bevollmächtigtenversammlung zu entsenden,